

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	47 (1974)
Heft:	11
Artikel:	Die Rekrutierprüfungen gestern - heute - und morgen
Autor:	Hegi, Erich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rekrutenprüfungen gestern – heute – und morgen

Aus der Geschichte der pädagogischen Rekrutenprüfungen

Die ersten Versuche, den Bildungsstand der Jungmannschaft zu ermitteln, fallen in die Zeit, da die Kantone den Schritt von der Parlamentsdemokratie zur reinen Volksherrschaft taten. Der Bürger hatte sich fortan weit häufiger und unmittelbarer am staatlichen Leben zu beteiligen. Besass dieser Bürger aber das geistige Rüstzeug, das ihn zum Gebrauch seiner neuen politischen Rechte befähigte? Leistete die Schule, was angesichts des Zeitenwandels von ihr gefordert werden musste? Einzelne Kantone suchten durch die Einführung von Rekrutenprüfungen Antwort auf diese Fragen zu erhalten.

1854 absolvierten 241 Rekruten in der Kaserne Solothurn die erste Rekrutenprüfung. Oberst Wyser, der Veranstalter dieser Prüfung, wollte die «nachhaltigen Leistungen der Schule» kontrollieren. Die Rekruten wurden im Lesen und Rechnen examiniert; dazu kamen in der Regel Diktate oder Aufsätze. Dem Beispiel Solothurns folgten die Kantone Glarus, Aargau und Bern, das 1860 in der Berner Infanterierekrutenschule 439 Rekruten prüfen liess. In den 1860er Jahren führten dann die meisten Kantone solche Prüfungen ein, 1873 als letzter Wallis. Nur Uri, Basel-Stadt und Neuenburg verzichteten auf Prüfungen. Andere Kantone dagegen erweiterten die Prüfungsfächer. So führte Genf Geographieprüfungen ein und St. Gallen verlangte von den jungen Soldaten auch einfache staatsbürgerliche Kenntnisse.

Es konnte nicht ausbleiben, dass bald eine weitere Öffentlichkeit auf diese Prüfungen aufmerksam wurde. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, der Schweizerische Lehrerverein, Erziehungsbehörden, Schulmänner und Politiker wie z. B. der aargauische Landammann Augustin Keller und, wie wir noch sehen werden, die Bundesräte Emil Welti und Karl Schenk, beschäftigten sich eingehend mit den Rekrutenprüfungen. Bald zeigten sich auch praktische Auswirkungen.

So wurden z. B. diejenigen Solothurner- und Bernerrekruten, die sich in der Prüfung mehr oder weniger als Analphabeten ausgewiesen hatten, zum Besuch einer «Abendschule» in der Kaserne verpflichtet; im Kanton Aargau führte man die «Strafschule» ein. Um den jungen Wehrmännern diese demütigende Unterrichtsgelegenheit in der Kaserne zu ersparen, schufen zahlreiche grössere Gemeinden Abendschulen, wo sich die künftigen Rekruten auf die Prüfung in der Kaserne vorbereiten konnten. So entstanden, als positive Rückwirkung der kantonalen Rekrutenprüfungen, die Fortbildungsschulen als Mittel zur besseren Schulung der Jungmannschaft.

Mit der am 19. Februar 1875 in Kraft getretenen Militärorganisation von 1874 ging die gesamte militärische Ausbildung an den Bund über. Die vom damaligen Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Emil Welti, geförderten Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Prüfungen auf Bundesebene führten schon am 13. April 1875 zum Erlass einer ersten bundesrätlichen Verordnung, die 1879, 1906 und 1910 revidiert wurde, ohne dass an den allgemeinen Grundsätzen wesentliche Änderungen erfolgten. Alle Verordnungen stützten sich auf Art. 27 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und hatten somit ihre Rechtsgrundlage nicht im Militärrecht, sondern im Unterrichtsartikel, welcher u. a. von den Kantonen verlangt, «für genügenden Primarunterricht» zu sorgen und bestimmt: «Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.» Die Rekrutenprüfungen bildeten eine Gelegenheit, sich davon überzeugen zu können, ob die Kantone ihrer verfassungsmässigen Pflicht nachkommen würden. Die Ergebnisse waren aber auch für das EMD wichtig, weil nach dem neuen Gesetz niemand in eine Waffengattung des Bundesheeres aufgenommen werden durfte, der hiefür nicht die notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besass.

Da sich bei der Durchführung der Prüfungen in den Kasernen Schwierigkeiten ergaben, verfügte das Militärdepartement die Verlegung der Prüfungen aus der Rekrutenschule auf den Aushebungstag. Die Püfung bezog sich auf Lesen, Aufsatz, mündliches und schriftliches Rechnen und Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte, Verfassungskunde). Die Prüfungen waren öffentlich. Die Noten wurden im Dienstbüchlein des Stellungspflichtigen eingetragen. Das Eidgenössische Statistische Büro verarbeitete die Notenergebnisse und veröffentlichte jedes Jahr umfangreiche, bis ins einzelne gehende Zusammenstellungen nach Kantonen, Bezirken und Schulorten.

Zweifellos haben die Rekrutenprüfungen in den ersten Jahrzehnten Gutes bewirkt. Ein bundesrätlicher Bericht sagt darüber: «Sie zeigten den Kantonen, wie wenig eigentlich von dem, was ihre Jünglinge in der Schule an Fertigkeiten und Kenntnissen gelernt hatten, nach einigen Jahren noch gegenwärtig war. Darauf entstanden in vielen Kantonen Fortbildungsschulen, Bürgerschulen oder Vorbereitungskurse. Alle diese Unternehmen dienten vornehmlich dem Zweck, das in der Schule Gelernte aufzufrischen und das Wissen etwas zu vermehren, um an den Prüfungen nicht zu versagen. Es bleibt das Verdienst der alten Rekrutenprüfungen, der Fortbildungsschule, die vereinzelt schon durch die kantonalen Prüfungen ins Leben gerufen worden war, zu weitester Verbreitung verholfen zu haben.»

Obschon eine minimale Kontrolle des föderalistisch organisierten Volksschulwesens als Teilziel der Rekrutenprüfungen eine dauernde Notwendigkeit gewesen wäre, erwies sich die Verwirklichung von Anbeginn als heikles Unterfangen. Die Kantone als Inhaber der Schulhoheit standen von jeher jedem Anschein von eidgenössischer Kontrolle misstrauisch gegenüber und argwöhnten überall den «eidgenössischen Schulvogt».

Zudem hielt das Prüfungsverfahren mit der gewandelten Auffassung von Bildung und Bildungsvermittlung durch die Schule nicht Schritt. Man begnügte sich z. B. in der Prüfung über «Vaterlandskunde» hauptsächlich mit Daten, Zahlen und nackten Tatsachen. Die Prüfung ermittelte weitgehend nur den Bestand an reinem Stoffwissen; es reichte in der für den einzelnen Rekruten zur Verfügung stehenden Prüfungszeit nicht, danach zu forschen, ob das Gewusste auch verstanden wurde.

Überdies erwuchs den Prüfungen im Kreise der schweizerischen Lehrerschaft nach der Jahrhundertwende eine grosse Gegnerschaft, weil die Art der Auswertung der Ergebnisse falsche Rückschlüsse auf die Schulführung zur Folge hatte. Die jährlich veröffentlichte Rangfolge der Kantone auf Grund der Durchschnittsnoten zeigte oft das seltsame Bild, dass Kantone mit weniger als siebenjähriger Schulpflicht günstiger dastanden als andere mit längerer Schulpflicht. Weil der Prüfungsstoff bekannt war, wurde er einfach in den Fortbildungsschulen und Kursen eingedrillt, und Kantone, die dieses Geschäft am eifrigsten betrieben, schnitten gut ab. Die Fortbildungsschulen erlagen vielfach der Gefahr, zu blossen Vorbereitungskursen für die angehenden Rekruten herabzusinken. So schrieb 1907 der bernische Erziehungsdirektor Ritschard dem Eidgenössischen Militärdepartement: «unsere Schule ist keine Schule für das Leben, sondern für die Rekruteneprüfungen».

Dieser Widerstand der Lehrerschaft hatte denn auch zur Folge, dass das Militärdepartement angesichts des Kriegsausbruchs von 1914 die Einstellung der Prüfungen verfügte. Mit dem Verzicht auf die Prüfungen verschwanden bezeichnenderweise in verschiedenen Kantonen sehr rasch die Massnahmen wieder, die infolge der Publikation der Prüfungsergebnisse eingeführt worden waren, um in der Statistik das eigene kantonale Resultat aufzupolieren. Die Jünglinge blieben in der Zeit zwischen der Schulentlassung und der Rekrutenschule wiederum ohne jeglichen Unterricht.

Nach Friedensschluss prüfte aber der Bundesrat die Frage der Wiedereinführung der Rekruteneprüfungen, die von weiten Kreisen verlangt wurde. In einem Kreisschreiben vom 26. April 1920 ersuchte er die Kantonsregierungen um ihre Ansichtsäusserung. Am 18. Mai 1920 gelangte Zug als Konferenzvorort an die kantonalen Erziehungsdirektoren. Bis Ende Juni desselben Jahres sprachen sich 20 Erziehungsdirektoren für die Wiederaufnahme der Prüfungen aus, verlangten aber eine Verbesserung des Prüfungsverfahrens, damit dieses imstande sei, mehr über die geistige Reife als über gedächtnismässiges Wissen Aufschluss zu geben. Der bernische Erziehungsdirektor Dr. Merz schloss seine Stellungnahme vom 26. Mai 1920 mit den Worten: «In dieser Art korrigiert, betrachte ich die Rekruteneprüfungen für den einzelnen Bürger, wie für das Volksganze als äusserst segensvoll. Schule, Volk und Vaterland können durch sie profitieren.» Der Luzerner Erziehungsdirektor Dr. Siegrist schrieb in seinem Bericht vom 28. Mai 1920: «Bei der Einstellung der Prüfungen hatten wir ohne weiteres die Auffassung, dass es sich nur um eine provisorische Massnahme handle. Wir erwarteten jedes Jahr, wenigstens auf Kriegsende, den Widerruf dieser Massnahme.» Die Landesschulkommission von Appenzell AR liess sich in ihrer Antwort vom 27. Mai 1920 unter andrem wie folgt vernehmen: «Noch fügen wir bei, dass die Prüfungen an Wert gewinnen dürften, wenn dabei mehr als bisher speziell im Fache Vaterlandskunde Rücksicht genommen würde auf die heutigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Kanton und Bund. Es würde dies im Interesse sowohl der künftigen stimmfähigen Bürger als auch des Staates selbst liegen.» Dieser

Forderung nach Reform der Prüfung gab auch der aargauische Regierungsrat in seinem Schreiben vom 18. Mai 1920 Ausdruck, indem er verlangte: «Mit der Wiedereinführung der Prüfungen ist eine Reorganisation derselben anzustreben. Sie sind in Zukunft weniger auf die Ermittlung der gedächtnismässig angelernten Kenntnisse anzulegen, als darauf, das mehr Begriffliche zu erfassen. Sie müssen sich viel mehr an das Verständnis der Rekruten wenden, speziell an das Verständnis für öffentliche Angelegenheiten, für Fragen der Gegenwart.»

Nur die Kantone Waadt und Neuenburg lehnten die Wiedereinführung ab. Nun folgte die Arbeit in den verschiedenen Kommissionen, um die eingelangten Stellungnahmen zu überprüfen und Vorschläge zur Neugestaltung auszuarbeiten. Auf Grund eines vom Bundesrat am 7. Oktober 1927 der Bundesversammlung erstatteten befürwortenden Berichtes sprach sich am 7. März 1928 der Ständerat mit 26 zu 7 Stimmen für den Antrag der Kommission zur Wiedereinführung der Rekrutaprüfungen aus. Im Nationalrat nahm zwar die Kommission eine mehrheitlich zustimmende Haltung ein, der Rat selber aber lehnte am 12. März 1929 mit der überraschend grossen Mehrheit von 104 gegen 43 Stimmen die Wiederaufnahme der Prüfungen ab.

Massgebende Kreise konnten sich jedoch mit diesem Entscheid nicht abfinden. Seit dem Erlass des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 erkannten Lehrer und Gewerbetreibende, dass die vorgeschlagene neue Art der Rekrutaprüfung dem beruflichen Bildungswesen nur förderlich sein konnte. Auf Grund der Eingabe eines Komitees vom 21. Januar 1936 an den Bundesrat ordnete dieser eine erneute Überprüfung der Angelegenheit an. Nach den Vorschlägen des bernischen Schulinspektors, Dr. h. c. Karl Bürki, der sich um die neuen Prüfungen grosse Verdienste erworben hat, wurden im Jahre 1936 versuchsweise in drei Infanterie-Rekrutenschulen auf den Waffenplätzen Bern, St. Gallen und Lausanne Prüfungen durchgeführt. Die neue Prüfungsmethode wirkte derart überzeugend, dass die Probeprüfungen im Jahre 1937 fortgesetzt und auf die Rekrutenschulen von Aarau, Bülach, Frauenfeld und Winterthur ausgedehnt wurden. Gemäss Verfügung des EMD vom 13. August 1937 fanden sodann im Jahre 1938 auf 9 Waffenplätzen Rekrutaprüfungen statt, also in jedem Divisionskreis eine Prüfung. Für 1939 lautete die Weisung vom 9. Dezember 1938, dass auf jedem Waffenplatz je eine Rekrutenschule zu prüfen sei. Man darf es als besten Beweis für die Bewährung der neuen Prüfungen betrachten, dass die Prüfungen beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nicht bloss beibehalten, sondern durch eine Verfügung des Militärdepartements vom 20. November 1939 auf alle Rekrutenschulen ausgedehnt wurden.

Mit den im Jahre 1940 erstmals in allen Rekrutenschulen durchgeföhrten Prüfungen war die lange und weitherum sehr kritisch überwachte Versuchszeit erfolgreich abgeschlossen. Die eidgenössischen Räte genehmigten den Bericht und Antrag des Bundesrates vom 26. April 1940, wonach die Prüfungen ab 1941 definitiv eingeföhrt wurden. Auf den 1. Januar 1942 trat das unter der Leitung des Oberexperten Dr. Karl Bürki ausgearbeitete Reglement über die Organisation und Gestaltung der Prüfungen und ein ergänzendes Regulativ über die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Rekrutaprüfung in Kraft. 1944 erfuhren Reglement und Regulativ geringfügige Abänderungen und wurden in eine Verfügung über die pädagogischen Rekrutaprüfungen zusammengefasst. Am 22. März 1949 nahm der Nationalrat mit grossem Mehr den Antrag Aebersold an, die Prüfungen in der Militärorganisation zu verankern, und der Ständerat stimmte dieser Massnahme stillschweigend zu. Dem ersten Satz von Art. 118 «In den Rekrutenschulen werden die Rekruten zu Soldaten herangebildet» folgt seither ergänzend der neue Satz: «Im Verlaufe der militärischen Ausbildung findet eine pädagogische Prüfung statt.» 1953 und 1964 wurde die Verfügung nochmals un wesentlich abgeändert, blieb aber bis 1973 in den Grundzügen in Kraft.

Der Zweck der neuen Prüfungen war ein doppelter: Sie sollten erstens ein Bild der geistigen Verfassung der Zwanzigjährigen vermitteln, die im Begriffe stehen, die Rechte und Pflichten eines schweizerischen Staatsbürgers auszuüben. Zweitens erstrebten sie eine günstige Beeinflussung des staatsbürgerlichen Unterrichts auf allen Schulstufen. Das Prüfungsreglement verlangte daher: «Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie auf die Auswahl des Lehrstoffes für den staatsbürgerlichen Unterricht in Volks- und Fortbildungsschule und dessen methodische Behandlung vorteilhaft rückwirkt.» Diese zwiefache Zielsetzung erheischt ein gegen früher völlig neues Verfahren für die Prüfung in der Vaterlandskunde (Geographie, Volkswirtschaft, Verfassungskunde, Geschichte). Die Einzelprüfung wurde aufgegeben; an ihre Stelle trat die Gruppenprüfung. Eine Gruppe zählt fünf Mann von möglichst gleichem oder ähnlichem Beruf und ungefähr gleicher Schulbildung. Die Art der Prüfung wurde folgendermassen vorgeschrieben: «Der Experte setzt

sich mit der Prüfungsgruppe an einen Tisch. Die Prüfung nimmt folgenden Verlauf: Ausgehend von irgendeiner dem geistigen Gesichtskreis der Prüflinge naheliegenden Frage aus dem Alltag, aus ihrem Berufe, aus Zeitereignissen, namentlich auch aus dem aktuellen Gemeinschaftsleben in Gemeinde, Kanton und Bund, sind in beliebiger Reihenfolge geographische, wirtschaftliche, geschichtliche und verfassungskundliche Dinge in den Kreis der Besprechung einzubeziehen, alles im Zusammenhang mit der Hauptfrage, so dass der Prüfungsgang ein abgerundetes Ganzes bildet. In jedem dieser Teilgebiete der Vaterlandskunde kann nur auf wenige und nur wichtige Dinge eingegangen werden. Dabei ist durch Fragen, die auf das Denken zielen, in erster Linie zu ermitteln, in welchem Masse die Examinanden fähig sind, einfache Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu erkennen. Dieses Mass und das aus diesem Denken herkommende Wissen fallen bei der Notengebung vorherrschend in Betracht. Der Mangel an gedächtnismässig gelernten Kenntnissen spricht nur mit, wenn er besonders auffällig ist, nicht aber, wenn dem Prüfling einzelne Dinge, die an und für sich als wichtig gelten, nicht gegenwärtig sind. — Die Rekruten sind nicht der Reihe nach zu befragen. Die Fragen sind vielmehr an die ganze Gruppe zu richten.»

Diese Vorschrift zur Gestaltung der mündlichen Prüfung, dem Kernstück der neuen Rekrutaprüfungen, zeigt uns, dass man an ein staatsbürgerliches Gespräch dachte, bei dem der Prüfling Rechenschaft ablegt über die Fähigkeit, seine Kenntnisse sinnvoll anzuwenden. Es kommt nicht, wie seinerzeit bei den alten Prüfungen, auf einen grossen Vorrat von Gedächtniswissen an, sondern auf das Vermögen, aus gegebenen Tatsachen vernünftige Schlüsse zu ziehen und sein Wissen zu brauchen. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Prüfung an die Prüfenden selber sehr hohe Anforderungen stellt.

Die mündliche Prüfung hat frühestens eine Woche nach Beendigung der schriftlichen zu beginnen. An den schriftlichen Prüfungen hatten die Rekruten anfänglich einen Brief und einen Aufsatz zu schreiben. Im Brief handelte es sich darum, in wenigen Sätzen eine Anfrage, Mitteilung, Bestellung usw. zu Papier zu bringen. Häufig wurde als Aufgabe auch die Beantwortung eines Inserates gegeben. Die zweite Aufgabe verlangte die Niederschrift eines knappen Aufsatzes. Hier konnten die Rekruten frei wählen zwischen einem leichteren Erlebnisthema, einem anspruchsvollerem Sachthema oder einer Stellungnahme zu aktuellen Tagesfragen.

Die erstrebte Rückwirkung der Prüfungen auf die Schulen aller Stufen vollzieht sich vor allem durch die Experten, die sich aus Lehrern aller Schulstufen, vom Primarlehrer bis zum Hochschulprofessor, und Schulumännern wie Seminardirektoren und Schulinspektoren rekrutieren. Sie sind gehalten, die Lehrkräfte mit der Prüfungsmethode bekannt zu machen. Der Einfluss der pädagogischen Rekrutaprüfungen auf den staatsbürgerlichen Unterricht im Sinne grösserer Lebensnähe und vermehrter Denkschulung ist denn auch vielerorts spürbar geworden.

Erich Hegi

Neue Landeskarten

Zwei markante Erscheinungen kennzeichnen das erstmals erschienene *Blatt Brig* der Landeskarte 1 : 25 000, herausgegeben von der Eidgenössischen Landestopographie in Bern, nämlich die Siedlung Brig mit den Nachbarn Glis und Naters sowie der Verlauf der Simplonstrasse bis zur Passhöhe. Den grossen Rest bilden einsteils der Saflischpass als Übergang von Rosswald ins Binntal, andernteils die Berge, kulminierend im schweizerisch-italienischen Grenzzipfel Monte Leone (3553 m ü. M.). Im Rhonetal ist die kartographische Lücke zwischen Mörel und Brigerbad nun geschlossen.

Im übrigen meldet die Landestopographie die Nachführung folgender Blätter:

- | | |
|------------------------|--|
| im Massstab 1 : 25 000 | Wil, Säntis, Buchs SG, Sargans und Locarno; |
| im Massstab 1 : 50 000 | Baden, Rotkreuz, Martigny und Jungfrau, letzteres mit Skirouten. |